

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten des AWO Kreisverbandes Peine e.V. in der Gemeinde Hohenhameln

Präambel

- 1) Der AWO Kreisverband Peine e.V. betreibt nachfolgende Kindertagesstätten (nachstehend Einrichtung genannt) in der Gemeinde Hohenhameln:
 - Kindertagesstätte „**Schatzkiste**“ in Bierbergen, Schulstr. 14b
 - Kindertagesstätte „**Klein Panama**“ in Clauen, Gallekampsweg 6
 - Kindertagesstätte „**Farbenzauber**“ in Mehrum, An der Sporthalle 8a
 - Kindertagesstätte „**Zauberwald**“ in Hohenhameln, Am Schulzentrum 1a
- 2) Die Einrichtungen stehen allen Kindern der verschiedenen gesellschaftlichen, konfessionellen und nationalen Gruppen offen.

§1

Aufnahme von Kindern

- 1) Die Einrichtungen stehen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze allen Kindern vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht offen. Es sind vorrangig Kinder aufzunehmen, die selbst oder deren zur Ausübung elterlicher Sorge nach § 1626 BGB Berechtigten (im folgenden Sorgeberechtigte genannt) ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hohenhameln begründet haben.
- 2) Hauptaufnahmetermin ist der Beginn des Kindergartenjahres, dieses ist der 1. August eines jeden Jahres.
- 3) In der Krippe aufgenommene Kinder haben diese mit dem Ende des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, im Regelfall zu verlassen, spätestens jedoch zum Ende des Kindergartenjahres.
- 4) Die Aufnahme von Kindern in die Krippengruppen wird in Anlehnung an das „Berliner Eingewöhnungsmodell“ gestaltet.
- 5) Mit der Aufnahme eines Kindes in eine Krippengruppe ist keine Zusage für einen Kindergartenplatz verbunden.
- 6) Die Zuteilung der zur Verfügung stehenden Plätze erfolgt unter Berücksichtigung eines mit der Gemeinde Hohenhameln abgestimmten Kriterienkatalogs, der trägerübergreifend für alle Einrichtungen in der Gemeinde maßgebend ist.
- 7) Im Einzelfall kann ein Kind von der Aufnahme ausgeschlossen werden, wenn pädagogische oder gesundheitliche Gründe dem entgegenstehen. In begründeten Fällen kann der

Nachweis einer ärztlichen Untersuchung verlangt werden. Im Zweifel entscheidet ein*e Arzt*Ärztin, der im Einvernehmen mit den Sorgeberechtigten benannt wird. Evtl. entstehende Kosten tragen die Sorgeberechtigten.

- 8) Eine Aufnahme wird davon abhängig gemacht, dass die Sorgeberechtigten Auskünfte über den Impfstatus und überstandene Krankheiten geben. Die Vorlage des U-Heftes sowie des Impfpasses ist dafür notwendig. Die jeweils gültigen gesetzlichen Rahmenbedingungen sind zu berücksichtigen.

§ 2

Anmeldung

- 1) Die Anmeldung eines Kindes ist schriftlich unter Verwendung eines Aufnahmeformulars bis zum 15.03. eines jeden Jahres in der jeweiligen Einrichtung vorzunehmen. Später eingehende Anmeldungen werden nur dann berücksichtigt, wenn noch Plätze frei sind.
- 2) In Verbindung mit der Anmeldung kann sich die Einrichtungsleitung im Einzelfall Nachweise über eine besondere soziale Situation (Berufstätigkeit, Alleinerziehend usw.) vorlegen lassen.
- 3) Kinder, die von der Krippen- in die Kindergartengruppe wechseln sollen, müssen hierfür explizit angemeldet werden.
- 4) Die Vergabe der Krippen- bzw. Kindergartenplätze steht in der Regel im Mai eines jeden Jahres fest. Die Sorgeberechtigten erhalten bei einer Platzzusage für ihr Kind eine schriftliche Bestätigung und eine Einladung zu einem Aufnahmegespräch.

§ 3

Abmeldung

- 1) Die Abmeldung eines Kindes kann nur zum 31. Januar oder zum 31. Juli eines Jahres erfolgen und muss der Einrichtungsleitung mindestens vier Wochen vorher per Formular schriftlich angezeigt werden. In dringenden Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.
- 2) Die Betreuung von Kindern in der Krippe endet im Regelfall mit Ablauf des Monats, in dem sie das 3. Lebensjahr vollenden, spätestens zum Ende des Kindergartenjahres. In diesem Fall ist eine schriftliche Kündigung nicht erforderlich.
- 3) Die Betreuung von Kindern im Kindergarten endet im Regelfall zum Ende des Kindergartenjahres, in dem sie schulpflichtig werden. Eine schriftliche Kündigung ist nicht erforderlich.

- 4) Bei Umzug der Sorgeberechtigten in eine andere Gemeinde besteht der Anspruch auf Betreuung des Kindes bis zum Ablauf des Umzugsmonats, längstens jedoch bis zum Ende des Kindergartenjahres.

§ 4

Sorgfaltspflicht der Sorgeberechtigten, Aufsichtspflicht, Unfallschutz

- 1) Die Sorgeberechtigten bzw. die von ihnen beauftragten Personen übergeben die Kinder den Mitarbeitern*innen der Einrichtung und holen sie zum Ende der vereinbarten Zeit wieder ab. Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiter*innen beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übergabe an die Sorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen. Sie beschränkt sich ausschließlich auf die gebuchte Betreuungszeit. Das Abholen durch andere Personen bedarf einer schriftlichen Ermächtigung; dies gilt auch für Fahrgemeinschaften. Geschwisterkinder unter 14 Jahren dürfen das Abholen nicht übernehmen.
- 2) Die gebuchte Betreuungszeit beginnt mit dem Betreten der Einrichtung und endet mit deren Verlassen. Die Bring- und Abholzeit umfasst einen Zeitrahmen von jeweils 15 min. und dient ausschließlich dem Aus- bzw. Anziehen des Kindes sowie der Begrüßung bzw. Verabschiedung in der Gruppe.
- 3) Während pädagogischer Gruppenaktivitäten wie z. Bsp. Morgenkreis, gemeinsame Mahlzeiten, Abschlusskreis werden keine Kinder aufgenommen bzw. verabschiedet.
- 4) Eine Änderung der Bring- oder Abholzeit muss mindestens einen Tag vorher angekündigt werden.
- 5) Die Abwesenheit eines Kindes muss bis spätestens 8:30 Uhr desselben Tages unter Angabe von Gründen in der Einrichtung mitgeteilt werden.
- 6) Für die in der Einrichtung betreuten Kinder besteht gesetzlicher Unfallschutz
 - a. auf direktem Hin- und Rückweg
 - b. während des Aufenthaltes in der Einrichtung
 - c. während aller Veranstaltungen außerhalb des Geländes (Spaziergänge, Feste, Ausflüge etc.)

Der gesetzliche Versicherungsschutz besteht nur für Personenschäden, nicht für Sachschäden oder Gewährung von Schmerzensgeld. Unfälle nach den o. g. Kriterien, die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall muss von Seiten der Einrichtung sofort eine Unfallmeldung an den GUV

geschickt werden, damit evtl. Spätfolgen abgesichert sind und die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

- 7) Es ist nicht erlaubt, dass Kinder scharfe oder zerbrechliche Gegenstände in die Einrichtung mitbringen. Auch ist es nicht erlaubt, Feuerzeuge, Streichhölzer oder Waffen mitzubringen.
- 8) Die Kinder sind angemessen gepflegt und gekleidet in die Einrichtung zu bringen. Bei der Auswahl der Kleidung sollte dem Spiel- und Bewegungsdrang der Kinder sowie den Witterungsverhältnissen Rechnung getragen werden.
- 9) Für die in der Krippe betreuten Kinder ist der persönliche Bedarf an Wäsche (Kleidung) und Hygieneartikeln in ausreichender Menge durch die Sorgeberechtigten zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Haftungsausschluss

- 1) Für Verlust oder Beschädigung vom Kind mitgeführter, wertvoller Dinge wie z.B. Spielzeug, Schmuck, Uhren oder Geld wird keine Haftung übernommen.
- 2) Eigenes Spielzeug ist bis auf besonders angekündigte „Spielzeugtage“ nicht mitzubringen. Hiervon ausgenommen sind einzelne Spielzeuge, die den Kindern einen besonderen Halt vermitteln (z.B. Kuscheltiere), die auf Verantwortung der Sorgeberechtigten in Absprache mit den Mitarbeitern*innen mitgebracht werden dürfen.
- 3) Für Sachen, die von den Kindern mit in die Einrichtung gebracht werden, haftet der AWO KV Peine e.V. nicht. Die Garderobe etc. des Kindes muss mit dem Namen versehen sein.

§ 6

Gebühren - Allgemeines

- 1) Für den Besuch der Einrichtungen in der Gemeinde Hohenhameln werden Beiträge nach einer Sozialstaffel erhoben. Die Höhe der jeweiligen Staffelstufen beschließt der Rat der Gemeinde Hohenhameln. Die aktuelle Sozialstaffel ist Bestandteil dieser Satzung und als Anhang beigefügt.
- 2) Für die Inanspruchnahme des Mittagessens wird ein Essensgeld erhoben.
- 3) Der Besuch der Einrichtungen in der Gemeinde Hohenhameln ist für Kinder ab drei Jahren kostenfrei. Der Anspruch auf Beitragsfreiheit gilt bis zu einer Betreuungszeit von acht Stunden an fünf Tagen in der Woche

§ 7

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- 1) Erhebungszeitraum für die Betreuungsgebühren nach dieser Satzung ist der Kalendermonat. Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Kita aufgenommen wird und endet mit dem letzten Tag des Monats, zu dem das Kind abgemeldet wird oder die Betreuung endet.
- 2) Die Gebühren sind auch während der Schließzeiten der Einrichtungen zu entrichten. Das gilt auch bei Krankheit oder sonstigen Abwesenheitsgründen.
- 3) Für Kinder, die am regelmäßigen warmen Mittagessen teilnehmen, gilt die jeweils gültige Entgeltordnung. Das Essengeld ist am 1. eines jeden Monats fällig und wird mit dem Kita-Beitrag eingezogen. Ein Erstattungsanspruch für aus eigenem Anlass nicht in Anspruch genommene Mittagessen besteht nicht.
- 4) Bei Betriebseinschränkungen infolge höherer Gewalt, Witterungseinflüssen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen u. ä. besteht, wenn die Schließung weniger als einen Monat dauert, kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

§ 8

Gebührenpflichtige

- 1) Gebührenpflichtig sind die zur Ausübung der elterlichen Sorge gemäß § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches Berechtigten (im Folgenden als Sorgeberechtigte bezeichnet) als Gesamtschuldner.

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Über die Höhe der Gebühr wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.
- 2) Die festgesetzten Betreuungsgebühren sind am 1. eines jeden Monats der Inanspruchnahme der Betreuung fällig und werden per Lastschrift vom AWO KV Peine e.V. eingezogen.
- 3) Spätestens mit Eintritt des Kindes in die Kita ist eine ausgefüllte Einzugsermächtigung mit Einkommensberechnung oder eine Bestätigung des Eingangs vom Antrag auf Beitragsübernahme vom Landkreis Peine vorzulegen.
- 4) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im gerichtlichen Mahnverfahren.
- 5) Maßgebend für die Errechnung der Staffelstufe ist das Jahresbruttoeinkommen der

Sorgeberechtigten. Die Erläuterungen zur Einkommensberechnung sind Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

- 6) Werden von den Sorgeberechtigten keine Angaben zum Einkommen gemacht, erfolgt die Einstufung in die höchste Staffelstufe.
- 7) Erhöhungen oder Verringerungen des Einkommens um mehr als 10% sind unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen. Bei pünktlicher Meldung werden die Gebühren im Folgemonat dem aktuellen Einkommen angepasst. Bei verspäteter Meldung werden überzahlte Beiträge nicht erstattet.
- 8) Bei verspäteter Meldung eines höheren Einkommens ist der AWO KV Peine e.V. berechtigt, die höheren Beiträge für den Besuch der Einrichtung rückwirkend für den gesamten Zeitraum nachzuerheben.
- 9) Fortlaufend ist jährlich bis spätestens 15. Februar eines jeden Jahres eine Bescheinigung des aktuellen Einkommens vorzulegen. Bei Nichtvorlage erfolgt die Einordnung in die höchste Staffelstufe.
- 10) Der AWO KV Peine e.V. behält sich vor, das Einkommen stichprobenartig zu überprüfen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in der aktuellen Fassung am **01.08.2022** in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft. Die Gebührenstaffel hat weiterhin Bestand.

Nachfolgend aufgeführte Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung:

1. Richtlinien „Kranke Kinder“
2. Richtlinien „Ausschluss vom Besuch“
3. Richtlinien „Sonnenschutz“
4. Öffnungszeiten/ Nutzung von Randzeiten
5. Verpflegungsentgeltordnung
6. Erläuterungen zur Einkommensberechnung
7. Gebühren laut Sozialstaffel der Gemeinde Hohenhameln
8. Infektionsschutzgesetz gem. § 34 Abs. 5 S. 2

Anlage 1

Richtlinien „Kranke Kinder“ in den Kitas des AWO Kreisverbandes Peine e.V.

Vorbemerkung:

Ein krankes Kind wird im Zusammenhang mit dem Besuch einer Kita häufig als Problem wahrgenommen. Für Sorgeberechtigte stellt sich die Frage der Versorgung des Kindes, für das pädagogische Personal bedeutet ein krankes Kind nicht nur einen zusätzlichen Betreuungsaufwand, sondern bedingt auch die Sorge, andere Kinder der Kita könnten sich anstecken. Das kranke Kind ist auf der einen Seite durch die Erkrankung selbst betroffen, auf der anderen Seite könnten sich auch weitere Personen anstecken.

Unsicherheiten bei allen Beteiligten können die Situation weiter verschlechtern und zu Unmut bei allen Beteiligten führen.

Aus diesem Grund hat der AWO Kreisverband Peine e.V. nach Empfehlungen vom Gesundheitsamt, dem Robert-Koch-Institut und dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) folgende Richtlinien für seine Kindertagesstätten festgelegt.

- 1)** Kranke Kinder gehören in die Obhut vertrauter Familienmitglieder oder anderer vertrauter Personen.
- 2)** Die Kinder müssen Kita-fähig sein. Das heißt, sie müssen den Kita-Alltag ohne Einschränkungen schaffen.
- 3)** Bei Erkrankung des Kindes ist die Leitung der Einrichtung sofort in Kenntnis zu setzen.
- 4)** Akut kranke Kinder gehören nicht in die Kita. Dies gilt für:
 - Kinder mit Fieber ab 38°C (im Ohr/an der Stirn gemessen - 37,5°C)
 - Kinder mit Fieber am Tag oder Nacht zuvor. Sie müssen mindestens drei Tage ohne die Gabe von fiebersenkenden Mitteln fieberfrei sein.
 - Kinder, die sich übergeben haben oder Durchfall haben. Sie dürfen frühestens zwei Tage nach dem letzten Erbrechen oder Durchfall die Einrichtung wieder besuchen.
 - Kinder, die offensichtlich stark unter ihren Symptomen leiden (z.B. ständig laufende Nase, erschöpfender Husten, Abgeschlagenheit)

Bei wiederholtem Auftreten der gleichen Symptomatik behalten wir uns vor, eine ärztliche Bescheinigung zu verlangen, die besagt, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und die Einrichtung ohne Einschränkungen wieder besuchen kann. Die Kosten hierfür tragen die Sorgeberechtigten

- 5)** Kinder die an meldepflichtigen Krankheiten laut Infektionsschutzgesetz § 34 (Bsp. Läuse, Bindehautentzündung, Masern, Mumps, Windpocken, Scharlach, Röteln, infektiöse Magen - Darmerkrankungen, Krätze, Hand - Mund - Fuß Krankheit, 3 Tage Fieber usw.) erkrankt sind, dürfen nicht betreut werden. Bitte beachten Sie das dazu ausgehändigte Merkblatt.
- 6)** Bei meldepflichtigen Infektionskrankheiten laut IfSG innerhalb der Familie/ des Haushaltes muss das Kind der Einrichtung fernbleiben. Die Leitung ist unverzüglich zu informieren.
- 7)** Bevor ein Kind nach einer meldepflichtigen Infektionskrankheit die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bescheinigung von dem*der behandelnde*n Arzt*Ärztin einzuholen. Darin bestätigt der*die Arzt*Ärztin, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht und gegen den Besuch der Einrichtung - ohne Einschränkung - keine Bedenken bestehen. Entstehende Kosten hierfür tragen die Sorgeberechtigte.
- 8)** Stellen die Mitarbeiter*innen der Einrichtung eine Erkrankung während des Besuches fest, werden die Sorgeberechtigten unverzüglich benachrichtigt. Sie sind verpflichtet, das Kind sofort aus der Einrichtung abzuholen bzw. abholen zu lassen.
- 9)** Nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Kultusministeriums ist den Mitarbeiter*innen der Einrichtung die Verabreichung von Medikamenten untersagt. Dieses ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Einverständnis der Sorgeberechtigten und evtl. Unterweisung von dem*der behandelnde*n Arzt*Ärztin möglich. Ein Anspruch auf eine solche medikamentöse „Behandlung“ besteht nicht.
- 10)** Die Sorgeberechtigten müssen bei der Erstaufnahme einen schriftlichen Nachweis darüber erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Dies basiert auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes § 34 Absatz 10a und kann durch Vorlage des Impfpasses und/ oder des U-Heftes erfolgen.
- 11)** Die Sorgeberechtigten müssen bei Aufnahme in die Einrichtung laut § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz seit dem 01.03.2020 nachweisen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht. Diesen Nachweis erbringen Sie durch die Vorlage des originalen Impfausweises oder eine entsprechende ärztliche Bescheinigung bei der Einrichtungsleitung.

Hiermit bestätige/n ich/wir, die Richtlinien „Kranke Kinder“ zur Kenntnis genommen zu haben und danach zu handeln.

Datum und Unterschrift der Sorgeberechtigten

Anlage 2

Richtlinien „Ausschluss vom Besuch“ der Kindertagesstätten des AWO Kreisverbandes Peine e.V.

Ein Kind kann zeitweise oder auf Dauer vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn einer der folgenden Gründe eintritt:

- a. die in dieser Satzung geregelten Pflichten der Sorgeberechtigten trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet werden.
- b. es von den Sorgeberechtigten nicht regelmäßig in die Einrichtung gebracht wird oder länger als einen Monat unentschuldigt fehlt.
- c. es trotz dreimaliger mündlicher und einer schriftlichen Ermahnung nicht rechtzeitig mit Beendigung der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt wird.
- d. das Vertrauensverhältnis zwischen den Sorgeberechtigten und den Mitarbeitern*innen der Einrichtung erheblich und nachhaltig gestört ist.
- e. die Sorgeberechtigten mit den Beitragszahlungen mehr als einen Monat im Rückstand sind.
- f. es auf Grund seiner psychischen und/oder körperlichen Entwicklung besonderer Hilfe und Betreuung bedarf, die von den Mitarbeitern*innen trotz erheblicher Bemühungen nicht geleistet werden kann.
- g. es sich nach einer Probezeit (in der Regel zwei Monate) nicht einleben kann und aus pädagogischer Sicht mit einem weiteren Besuch überfordert ist.
- h. es sich nicht in die Gemeinschaft einfügen kann und mit den Sorgeberechtigten eine Zusammenarbeit mit dem Ziel, das Kind in die Gemeinschaft einzubinden, nicht möglich ist.
- i. es die Erziehungsarbeit nachhaltig beeinträchtigt und/ oder mit den Sorgeberechtigten eine Zusammenarbeit zum Wohle des Kindes nicht möglich ist.

Der beabsichtigte Ausschluss wird den Sorgeberechtigten vorher schriftlich mitgeteilt.

Hiermit bestätige/n ich/wir, die Richtlinien „Ausschluss vom Besuch“ zur Kenntnis genommen zu haben.

Datum und Unterschrift der Sorgeberechtigten

Anlage 3

Richtlinien „Sonnenschutz“ in den Kitas des AWO Kreisverbandes Peine e.V.

Sofern das Wetter es zulässt, geben wir den Kindern die Möglichkeit, sich im Freien aufzuhalten und draußen zu spielen. Bei stärkerer Sonneneinstrahlung in den wärmeren Monaten (März bis September) besteht die Notwendigkeit, Ihre Kinder gegen die Sonne zu schützen. Bitte beachten Sie in dieser Zeit Folgendes:

- 1)** Der beste Schutz gegen Sonne ist die Kleidung. Die Kleidung sollte luftig und nicht zu eng sein und möglichst viel vom Körper bedecken. Langärmelige Hemden oder T-Shirts und weit geschnittene, möglichst lange Hosen sind ideal. Auch die Fußrücken sollen bedeckt sein.
- 2)** Bringen Sie Ihr Kind bitte ausreichend mit Sonnencreme (Lichtschutzfaktor mind. 30 oder höher) eingecremt in die Einrichtung. Alle unbedeckten Körperstellen müssen sorgfältig eingecremt sein. Hier gilt das Motto „viel hilft viel“, da andernfalls der Lichtschutzfaktor nicht wirksam wird. Die Empfehlung sind zwei gehäufte Teelöffel für Gesicht, Arme, Nacken, Beine und Füße
- 3)** Weiterhin braucht Ihr Kind ein Käppi, einen Hut oder Mütze mit einem Nackenschutz oder einer breiten Krempe, damit Gesicht, Ohren und Nacken geschützt sind. Der Kopf, insbesondere das Gesicht, der Nacken und die Ohren sind sehr empfindlich

Bitte beachten Sie diese Dinge unbedingt.

Kinder, die nicht ausreichend gegen die Sonneneinstrahlung geschützt sind, dürfen wir nicht draußen spielen lassen. Somit sind sie nicht Kita-fähig und wir können Ihr Kind nicht betreuen.

Hiermit bestätige/n ich/wir, die Richtlinien „Sonnenschutz“ zur Kenntnis genommen zu haben.

Datum und Unterschrift der Sorgeberechtigten

Anlage 4

Öffnungszeiten

- (1)** Die Öffnungszeiten der sich in Trägerschaft des AWO KV Peine e.V. befindlichen Kitas sind montags bis freitags von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr.
- (2)** Die Krippe ist eine Betreuungsform der jeweiligen Kindertagesstätte und orientiert sich jeweils an den Zeiten dieser Einrichtung.
- (3)** Die gebuchte Betreuungszeit ist verbindlich für ein halbes Kita-Jahr festzulegen. Änderungen sind nur zum 01.08. oder 01.02. eines jeden Jahres möglich. Diese Änderung muss im Voraus spätestens 4 Wochen zum Monatsende angezeigt werden.
- (4)** Die Einrichtungen sind zu folgenden Zeiten geschlossen: Bis zu dreieinhalb Wochen in den Schulsommerferien, zwischen Weihnachten und Neujahr, an den gesetzlichen Feiertagen, an bis zu fünf Studientagen und drei Brückentagen im Kalenderjahr. Die Schließzeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (5)** Der AWO KV Peine e.V. ist berechtigt, aus zwingenden Gründen, z. B. zur Vorbeugung der Verbreitung von Krankheiten und wenn die Betreuung nach § 4 KiTaG nicht gewährleistet werden kann, die Einrichtung vorübergehend zu schließen. Ein Anspruch auf Betreuung besteht nicht.
- (6)** Sollte es im Gemeindegebiet zu Schulausfällen (angeordnet vom Landkreis Peine) wegen extremer Witterungsverhältnisse kommen, werden die Einrichtungen in Absprache mit der Gemeinde Hohenhameln ebenfalls geschlossen.
- (7)** Eine tageweise Schließung der Einrichtung aus vom AWO KV Peine e.V. nicht zu vertretenden Gründen führt nicht zur Erstattung der Entgelte.

Nutzung von Randzeiten

- 1)** Mit der Anmeldung ist von den Sorgeberechtigten schriftlich zu erklären, ob und in welchem Umfang Randzeiten in Anspruch genommen werden sollen. Die Anmeldung ist verbindlich für ein ½ Jahr abzugeben.
- 2)** Eine erweiterte Inanspruchnahme von Randzeiten während des Kindergartenjahres ist in Abhängigkeit von der aktuellen Belegung, im Verhältnis zur Personalstärke, grundsätzlich möglich. Ein Anspruch auf Erweiterung der Betreuungszeiten während der Randzeiten während des laufenden Kindergartenjahres besteht nicht.
- 3)** Der Wunsch nach Verringerung oder Erweiterung der vereinbarten Randzeit im laufenden Kindergartenjahr ist der Einrichtungsleitung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich anzuzeigen.

Verpflegungsentgeltordnung für die AWO-Kindertagesstätten in Bierbergen, Clauen, Mehrum und Hohenhameln

Gesunde Ernährung ist einfach das Wichtigste! Aus diesem Grunde bieten wir in unseren Kita's junge Köche mit kindgerechten Rezepturen an. Unsere Menüs sind vitaminreich und ausgewogen.

Wir bieten eine große Speisenauswahl und orientieren uns an den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung. Kindgerechtes, ausgewogenes und vielfältiges Essen, das schmeckt! Und damit tragen wir zu einer ausgewogeneren Ernährung Ihrer Kinder bei. Zu jedem Mittagessen erhalten die Kinder Getränke und einen Nachtisch.

§ 1 Für Kinder, die am regelmäßigen Mittagessen teilnehmen, wird ein monatliches Essentgelt erhoben. Dieses wird mit den monatlichen Betreuungsgebühren fällig und per Lastschrift eingezogen. Ein Erstattungsanspruch für aus eigenem Anlass nicht in Anspruch genommenes Mittagessen besteht nicht.

§ 2 Das Essentgelt ist, ebenso wie die Kitagebühren, für 12 Monate im Jahr zu entrichten.

§ 3 Kann Mittagessen aus von dem AWO KV Peine e.V. zu vertretenden Gründen an mehr als fünf hintereinanderliegenden Werktagen nicht angeboten werden, wird das Essentgelt ab dem 6. Tag erstattet.

§ 4 Das Essentgelt beträgt ab August 2022 pauschal 65,00 Euro monatlich für Krippen- und Kindergartenkinder.

§ 5 Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist verbindlich für ein halbes Kita-Jahr zu buchen. Stichtag hierfür ist der 01.08. oder 01.02. eines jeden Jahres. Eine Änderung muss spätestens 4 Wochen vor dem Stichtag angezeigt werden.

§ 6 Die Abmeldung von der Mittagsverpflegung hat eine Woche im Voraus zu erfolgen und ist nur monatsweise in Ausnahmefällen möglich.

§ 7 Unter bestimmten Voraussetzungen können Zuschüsse zum Mittagessen beim Landkreis Peine über das Bildungs- und Teilhabepaket beantragt werden.

Nähere Informationen erhalten Sie bei der Kindergartenleitung.

Peine, im Juli 2022

Kindertagesstätten im Bereich der Gemeinde Hohenhameln

Erläuterungen zur Einkommensberechnung

1. Jahresgesamtbruttoeinkommen (Definition)

- bei Arbeitnehmern: Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- bei Selbstständigen: Einkünfte aus Gewerbebetrieben
Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- bei Landwirten: Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
(auch Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung)

zusätzlich als Einkommen anzurechnen:

- Unterhaltsleistungen
- Leistungen der Agentur für Arbeit
- BAföG
- Krankengeld
- Mutterschaftsgeld/Erziehungsgeld (sofern die Leistung 300,00€ übersteigt)
- Rente

nicht anzurechnen:

- Kindergeld
- Wohngeld
- Einnahmen aus Mieten/Pachten
- Zinserträge

Bei der Berechnung sind nur die Einkommen der Erziehungsberechtigten zu Grunde zu legen.

Das Einkommen im Haushalt lebender Partner, die dem Kind nicht unterhaltsverpflichtet sind, wird nicht berücksichtigt.

Von den Erziehungsberechtigten ist ein Einkommensnachweis vorzulegen:

- Verdienstbescheinigung
- aktuelle Jahreseinkommensbescheinigung
- bei Selbstständigen: Bescheinigung vom Steuerberater

2. Vom Einkommen in Abzug zu bringen:

2.1 Kinderfreibeträge

| | |
|---------------|------------|
| - 0,5 Kinder: | 2.360,00€ |
| - 1 Kind: | 4.720,00€ |
| - 2 Kinder: | 9.440,00€ |
| - 3 Kinder: | 14.160,00€ |
| - 4 Kinder: | 18.800,00€ |
| - 5 Kinder: | 23.600,00€ |

2.2 Unterkunftspauschale (monatlich)

- für 1 Familienmitglied: 350,00€
- für 2 Familienmitglieder: 425,00€
- für 3 Familienmitglieder: 510,00€
- für 4 Familienmitglieder: 600,00€
- für 5 Familienmitglieder: 675,00€
- für jedes weitere Familienmitglied: 80,00€

Hinweis: Die Kinderfreibeträge und die Unterkunftspauschale werden bis auf Weiteres festgeschrieben.

Bei Pflegekindern wird für die Ermittlung der Elterngebühren grundsätzlich die Stufe I festgesetzt.

Die Träger führen vor Beginn eines jeden Kindergartenjahres bei allen die Einkommensberechnung durch.

Für die zum Beginn des Kindergartenjahres aufgenommenen Kinder erfolgt ab Februar eine Überprüfung der Einkommensangaben der Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls eine Neuberechnung.

Sich im Laufe des Jahres ergebene oder bekannt gewordene Einkommensänderungen werden nacherfasst und rückwirkend verarbeitet.

Die festgelegten Vorgaben zur Einkommensberechnung gelten ab dem 01.08.2017.

Hohenhameln, Februar 2017

**Übersicht über die Elterngebühren laut Sozialstaffeln
in den Kindertagesstätten der Gemeinde Hohenhameln ab 01. August 2018**

Elterngebühren

Berechnung nach einheitlichem Grundbetrag je Monat (30,00 Euro) und Stundensatz je Einkommensstufe gemäß Tabelle:

| Stufe | Einkommen | Stunden- satz | 4-Std.- Gruppe | 5-Std.- Gruppe | 5,5-Std.- Gruppe | 6-Std.- Gruppe | 7-Std.- Gruppe | 8-Std.- Gruppe |
|-------|-------------------|------------------|-------------------|-------------------|---------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| I | bis 1.300 € | 17,10 € | 98,00 € | 116,00 € | 124,00 € | 133,00 € | 150,00 € | 167,00 € |
| II | 1.301 € - 1.800 € | 22,80 € | 121,00 € | 144,00 € | 155,00 € | 167,00 € | 190,00 € | 212,00 € |
| III | 1.801 € - 2.300 € | 28,50 € | 144,00 € | 173,00 € | 187,00 € | 201,00 € | 230,00 € | 258,00 € |
| IV | 2.301 € - 2.800 € | 34,20 € | 167,00 € | 201,00 € | 218,00 € | 236,00 € | 269,00 € | 304,00 € |
| V | 2.801 € - 3.300 € | 39,90 € | 190,00 € | 230,00 € | 250,00 € | 270,00 € | 309,00 € | 349,00 € |
| VI | über 3.300 € | 45,60 € | 212,00 € | 258,00 € | 281,00 € | 304,00 € | 349,00 € | 395,00 € |

Krippenkinder, die im laufenden Kindergartenjahr das dritte Lebensjahr vollenden, sollen aus pädagogischen Gründen bis zum Ende des Kindergartenjahres in der Krippe bleiben.

Alle Beträge sind kaufmännisch gerundet.

1. Betreuungszeiten können nur nach Verfügbarkeit gebucht werden; dieses hängt von der jeweiligen Betriebserlaubnis der Kindertagesstätte ab.
2. Sonderöffnungszeiten werden extra verbeitragt (siehe Anlage).
3. Ermäßigung für Geschwisterkinder:
Besuchen mehrere in Haushaltsgemeinschaft lebende Kinder gleichzeitig eine Tageseinrichtung/unterschiedliche Tageseinrichtungen in der Gemeinde Hohenhameln und kommen die Sorgeberechtigten für den Unterhalt dieser Kinder auf, so ist nur für das älteste Kind die volle Elterngebühr entsprechend des Gebührentarifes zu zahlen. Die Gebühr für das zweite Kind beträgt 50% der vollen Elterngebühr; alle weiteren Kinder werden gebührenfrei betreut. Im Falle der Beitragsfreiheit eines oder mehrerer Kinder gilt das älteste nicht beitragsfreie Kind als ältestes Kind im Sinne dieser Regelung. Die Geschwister-Kind-Regelung findet auf die Verbeitragung von Sonderöffnungszeiten keine Anwendung.
4. Für die Bereitstellung des Mittagessens ist ausschließlich der Träger verantwortlich. Hierdurch kann es durchaus zu Preisunterschieden in den einzelnen Kindertagesstätten kommen.

Verbeitragung von Sonderöffnungszeiten

Die monatliche Gebühr für eine ½ Stunde Sonderöffnungszeit pro Tag wird mit dem ½ durchschnittlichen Betreuungssatz der jeweiligen 1. Stufe (4.-Std.-Betreuung) der Sozialstaffel abgerechnet. Daraus ergeben sich folgende monatliche Abrechnungsbeträge (kaufmännisch gerundet):

| Stufe | Gebühr Sonderöffnungszeit |
|-------|---------------------------|
| I | 12,00 € |
| II | 15,00 € |
| III | 18,00 € |
| IV | 21,00 € |
| V | 24,00 € |
| VI | 27,00 € |

1. Je nach Einrichtung können bis zu zwei Stunden Sonderöffnungszeiten gebucht werden.
In Anspruch genommene Sonderöffnungszeiten in den beitragsfreien Kindergartenjahren werden nur dann verbeitragt, wenn die 8-Stunden-Betreuung überschritten wird.
2. In der Kindertagesstätte Hohenhameln wird die Kernbetreuungszeit in der Ganztagsgruppe von 8.00 bis 16.00 Uhr festgelegt. Darüber hinausgehende Zeiten sind als Sonderöffnungszeit zu buchen und werden entsprechend abgerechnet.
3. Gebuchte Sonderöffnungszeiten werden sowohl für Krippen- als auch für Kindergartenkinder voll abgerechnet. Die Geschwister-Kind-Regelung findet keine Anwendung.

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die **„Ausscheider“** bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

| | |
|---|---|
| • ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) | • Kinderlähmung (Poliomyelitis) |
| • ansteckungsfähige Lungentuberkulose | • Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde) |
| • bakterieller Ruhr (Shigellose) | • Krätze (Skabies) |
| • Cholera | • Masern |
| • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird | • Meningokokken-Infektionen |
| • Diphtherie | • Mumps |
| • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) | • Pest |
| • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien | • Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i> |
| • infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren) | • Typhus oder Paratyphus |
| • Keuchhusten (Pertussis) | • Windpocken (Varizellen) |
| | • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola) |

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

| | |
|------------------------|-------------------------------------|
| • Cholera-Bakterien | • Typhus- oder Paratyphus-Bakterien |
| • Diphtherie-Bakterien | • Shigellenruhr-Bakterien |
| • EHEC-Bakterien | |

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

| | |
|--|--|
| • ansteckungsfähige Lungentuberkulose | • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien |
| • bakterielle Ruhr (Shigellose) | • Kinderlähmung (Poliomyelitis) |
| • Cholera | • Masern |
| • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird | • Meningokokken-Infektionen |
| • Diphtherie | • Mumps |
| • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) | • Pest |
| | • Typhus oder Paratyphus |
| | • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola) |